

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Corona-Krise Universität zu Lübeck

Stand: 06.08.20

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie, z.B. zu den Themen Staatsexamina, Praktisches Jahr und Famulaturen.

Das Merkblatt wird laufend erweitert!

Anmeldung zu den Prüfungen im Herbst 2020 / Frühjahr 2021

Meldeschluss für den Zweiten Abschnitt (Oktober) und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (November, Dezember) war der 10.06.2020.

Nachreichschluß: 21.07.2020 (Zweiter Abschnitt), 19.10.2020 (Dritter Abschnitt) –Achtung: Es wird aus Schutzgründen eine Raumänderung geben. Diese wird zeitig bekannt gegeben.

Zu den Prüfungsmodalitäten im Herbst 2020 können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da hier die weitere Entwicklung der Covid-19-Situation abgewartet werden muss.

Ich weise auf die Bekanntmachung hin, dass der Veranstaltungsort für M2 06.Okt – 08. Okt 2020 von der MUK zum Hotel „Hanseatischer Hof“ gewechselt ist

Informationen zu den Prüfungen im Frühjahr 2021 wurden auf der Seite der medizinischen Fakultät veröffentlicht. Alle Anmeldetermine wurden veröffentlicht und man kann bereits jetzt im ASTA bei Frau Hohnroth Anträge und Termin holen.

Es wird für das Anmeldeverfahren einen neuen Anmelderaum geben, da der Raum 11c nicht den Hygieneschutzbestimmungen entspricht. Der Raum wird zeitig auf der Seite der medizinischen Fakultät veröffentlicht.

Hinweise zur Rücktrittsregelung/„Freiversuch“

Unter Berücksichtigung der sich normalisierenden aktuellen Lage hebt das Landesprüfungsamt die Möglichkeit auf, den Rücktritt vom Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) ohne weitere Nachweise aus „Corona-Gründen“ zu erklären. Grundsätzlich gelten wieder die normalen Rücktrittsregelungen, die mit der Zulassung und Ladung bekanntgegeben werden (s. u.). Im Krankheitsfall bedeutet dies, dass zunächst wieder der Haus-/Facharzt aufgesucht wird und dann der Amtsarzt. Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung eines Rücktritts aus Krankheitsgründen ist das amtsärztliche Attest. Nur wenn das Gesundheitsamt nachweislich keine, oder nur verspätete Termine vergibt, reicht ausnahmsweise eine haus-/fachärztliche Bescheinigung unter Angabe der Diagnose als Nachweis aus. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft jedoch ausschließlich das Landesprüfungsamt.

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat.

Famulaturen

Bei nachweislichem Abbruch einer Famulatur auf Wunsch der Einrichtung und / oder aufgrund von Anordnung einer Quarantäne im Zuge der Coronapandemie können auch Famulaturzeiten, die unter 14 Kalendertagen liegen, anerkannt werden, wenn darüber entsprechende Nachweise der Ausbildungsstätte oder des Gesundheitsamtes vorgelegt werden **und** die Prüfungszulassung im Frühjahr 2021 ansonsten gefährdet würde. Zur Vervollständigung der Gesamtfamulatur müssen die fehlenden Tage aber nachgeholt werden, ggf. in einer anderen Einrichtung.

Famulaturen bis zum 19.04.2020 werden regulär anerkannt.

Über den 19.04.2020 hinaus gilt: Tätigkeiten, die nachweislich im Bereich der Coronahilfe erfolgen, können als Famulatur anerkannt werden, wenn sie mit einer regulären ganztägig abzuleistenden Famulatur vergleichbar sind. Sie haben unter ärztlicher Leitung zu erfolgen. Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter werden nicht anerkannt. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die tatsächlich abgeleisteten Zeiten und die konkrete Tätigkeit ersichtlich werden. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Die ausnahmsweise Anerkennung von Hilfstätigkeiten im Coronabereich in der beschriebenen Form endet mit dem laufenden Semester. Famulaturen in anderen Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Praktisches Jahr (PJ)

Im PJ steht bekanntermaßen nur eine begrenzte Anzahl von Fehlzeiten zur Verfügung (30 insgesamt, Höchstgrenze im nicht gesplitteten Tertial: 20). Durch die Anordnung von Quarantäne oder Isolation kann es hier zu Problemen kommen. Bis auf Weiteres gilt insoweit die folgende Regelung:

-Reines Inlandstertial:

Fehlzeiten aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 der Approbationsordnung (ÄappO), die regulär zustehenden Fehlzeiten bleiben also in vollem Umfang erhalten. Der behördliche Bescheid ist aufzubewahren und als Nachweis vorzuzeigen. Über darüberhinausgehende Fehlzeiten im Zusammenhang mit COVID-19 entscheidet das LPA im Einzelfall.

-Auslandstertial:

Durch Reisen erhöht sich die Gefahr, bei Ein- oder Ausreise in Quarantäne zu geraten bzw. das Tertial gar nicht antreten zu können oder vorzeitig abbrechen zu müssen. Aktuell werden immer mehr Länder oder Landesteile als Risikogebiete deklariert, was die Wahrscheinlichkeit einer Quarantäne bei der Rückkehr sehr vergrößert. Daher wird von Auslandsaufenthalten im PJ derzeit tendenziell abgeraten. Wer dennoch ins Ausland möchte tut dies auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für längerfristige Planungen (Ende 2020, 2021...), die Entwicklung ist

dynamisch und nicht wirklich absehbar. Auf dem Genehmigungsbescheid wird auf das eigene Risiko ausdrücklich hingewiesen.

Sie müssen immer auch damit rechnen, dass die aufnehmende Universität im Gastland aufgrund der dortigen Situation geplante Aufenthalte absagt oder Ihnen die erforderlichen Bescheinigungen nicht erteilt (z.B. aktuell: Weigerung der Universität Wien, die von uns geforderte KPJ-Bescheinigung auszustellen).

Das hat die folgenden Konsequenzen:

--Sollte der Aufenthalt im Ausland nicht angetreten werden können, besteht keinerlei Wahlmöglichkeit bzgl. der PJ-Stelle im Inland. Sie werden vom Dekanat im Rahmen des organisatorisch Möglichen auf eine freie Stelle verteilt. Eine Garantie besteht dafür aber nicht.

--Selbstverständlich werden die Verwaltungsgebühren für den PJ-Bescheid vom LPA nicht zurückerstattet.

--Ausfallzeiten durch Quarantäne oder Isolation im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten werden auf die Fehlzeiten komplett angerechnet. Das gilt für Quarantäne oder Isolation im Ausland selber aber auch im Anschluss nach Rückkehr ins Inland.

--Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten wird das Tertial vom Landesprüfungsamt nicht als ordnungsgemäß abgeleistet anerkannt und muss im Anschluss an das PJ-Ende nachgeholt werden.

--Bitte beachten Sie, dass bei gesplitteten Tertialen keinerlei Fehlzeiten zulässig sind. Sollten also in einem 8-wöchigen Tertial im Ausland Fehlzeiten entstehen bzw. die zweite Hälfte aufgrund einer Quarantäne oder Isolation bei Rückkehr mit Fehlzeiten beginnen, muss die betroffene Hälfte in jedem Fall nachgeholt werden. Überlegen Sie sich also gut, ob Sie -wenn überhaupt- nicht lieber für ein ganzes Tertial ins Ausland gehen sollten.

--Die Nichtwertung von Tertialen oder Tertialhälften führt auch dazu, dass Sie den nächstliegenden Durchgang des Dritten Abschnitts entweder gar nicht wahrnehmen können oder dass sich Ihre Vorbereitungszeit massiv verkürzt. Bei der Vergabe von Prüfungsterminen kann das in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Herzliche Grüße

Peter Krause